

Informationen zur Masernschutzimpfung

Liebe Eltern, Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist. Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Daher muss vor Beginn der Betreuung der Leitung der Einrichtung ein Nachweis vorgelegt werden, dass Ihr Kind ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist. In der Regel erfolgt dies durch Vorlage des Impfausweises, bzw. eines ärztlichen Zeugnisses. Bei Kindern unter einem Jahr wird dieser Nachweis nach erfolgter Impfung nachgereicht. Die Einsicht in den erbrachten Nachweis wird dann in der Einrichtung dokumentiert. Dieser Nachweis wird Ihnen nach erfolgter Prüfung dann wieder ausgehändigt. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.